

### C. Prosthetic Dentures

**Borbenersungen.** Zu Postanweisungen nach dem Auslande kommt ein besonderes Formular (in Deutscher und Französischer Sprache) in Verwendung. Musterbüchlein ist mit Lateinischen Schriftzeichen und mit arabischen Ziffern und für Durchreisebefehlungen oder Abänderungen. — Für telegraphische Postanweisungen ist zu entrichten: a. die gewöhnliche Postanstaltweisung (gebühr), b. die Gebühr für das Telegramm, c. das Bestellporto, wenn die Umwidigung nicht vorliegend lautet.

Benennung der Länder.	Weisstbetrag einer Postanweisung.	Gebühr (vom Absender zu entrichten).	Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Umschritte der Postanweisung sind ausläßig:	Bemerkungen.
1) Deutschland (Reichspolitgebiets, Bayern und Württemberg). 2) Argentinien. 3) Belgien.	400 Mr. 100 Pf. 500 Franken.	20 30 40 20, mindest. 40 20, mindest. 40	bis 100 Mt. über 100-200 Mt. über 200 Mt. 20 Mt. 20 "	1) Markt und Pfennig. 2) Peso u. Centavo (Goldgelb ore sellado) (1 Peso Gold = 4 Mt. 7 Pf.). 3) Franken und Centimen. 4) (100 Franken = 81 Mt.) 4) Pfund Sterling (L), Schillinge (s), Pence (d), 10 L = 204 Mt. 50 Pf.	1) Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Namens des Empfängers (bez. der Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Der Absender hat gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisung den Empfänger von der erfolgten Entzahlung des Betrages durch ein besonderes Schreiben in Kenntnis zu setzen. Die Gebühr für die Übermittlung ab London wird seitens der Großbritannischen Postverwaltung, welche die Überweitung der Postanweisungsbeträge nach dem Bestimmungsgebiete vermittelt, von dem Entnahmgebetrag im Überszug gebracht. Willigt der Absender auch diese Gebühr zu tragen, so muß er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher bemessen. 2) Sie Nr. 4. — Auf Postanweisungen an Personen indischer Abstammung muß der Name, der Stamm oder die Rasse des Empfängers, und der Name des Gatters desselben angegeben sein.
4) Brit. Besitzungen bez. Brit. Postanstalten im außereuropäischen Landen, namentl. Br. Postamt. in Indien, Ceylon, China, Ceylon, Borneo, Straits - Settlements, — Cap-Holone, Britisch - Betchuanaland, Mauritius, Natal, Goldküste, Zanzibar Stadt, — Neu-Guinealand, Brit. Weißindien, — Australien.	10 Pf. Sterl.	20, mindest. 40 bis London	20 " " (ab London siehe Bemerkungen).	1) Markt und Pfennig. 2) Peso u. Centavo (Goldgelb ore sellado) (1 Peso Gold = 4 Mt. 7 Pf.). 3) Franken und Centimen. 4) Pfund Sterling (L), Schillinge (s), Pence (d), 10 L = 204 Mt. 50 Pf.	5) Wie Nr. 4.
5) Brit.-Indien (Border-gebiete, einjhl. d. nicht Brit. Bez. u. Brit.-Birmas, dageg. m. Muschhl. v. Ceylon — weg. Ceylon f. Nr. 4 —, ferner Snd. Postamt. in Bagdad, Basra, Bunder-Ubba, Bushire, Quabur, Zanzibar, Dschasr), Linga und Maascat).	20 Pf. Sterl.	20, mindest. 40	20 Mt.	5) Wie Nr. 4.	5) Wie Nr. 4.